

Beschluss V2829-SR76-08

1. Der Stadtrat beschließt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Neufassung der Richtlinie des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises und des Antragsverfahrens.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, über die Auswirkungen der Vermögensgrenze nach Punkt 2.2.b) sowie über die weitere Ausgestaltung des Dresden-Passes bis zum 31.07.2009 zu berichten.

Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen

Vom 11. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis
 3. Antragstellung
 4. Antragsbearbeitung
 5. Gültigkeit
 6. Inanspruchnahme von Leistungen
 7. Schlussbestimmungen
- Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass

1. Allgemeines

Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Dresden.

Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug vorliegt nach dem
 - a) 3. oder 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (SGB XII)
 - b) Kapitel 3 Abschnitt 2 Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder
 - c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschluss V2829-SR76-08

2. Wenn kein Leistungsbezug nach Punkt 1 a) bis c) vorliegt, ist die Anspruchsvoraussetzung in der Regel auch gegeben, wenn
 - a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft, die maßgebenden Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 19, 20 SGB XII zuzüglich 10 %, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfszuschläge gemäß SGB XII unterschreitet und
 - b) das vorhandene Vermögen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

3. Antragstellung

Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes zu stellen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist berechtigt, für weitere in ihrer/seiner Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerin) den Dresden-Pass zu beantragen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen.

Dazu zählen insbesondere

- a) bei Leistungsempfängenden nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG
 - der ausgefüllte Antrag
 - der aktuelle Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder AsylbLG
 - 1 Passbild je beantragtem Pass
 - aktuelles Personaldokument, Meldebescheinigung und/oder Aufenthaltstitel
- b) bei sonstigen Antragstellenden neben dem ausgefüllten Antrag, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument, die Meldebescheinigung und/oder der Aufenthaltstitel
 - die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen u. a.
 - die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag
 - aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Sparbücher

4. Antragsbearbeitung

Beschluss V2829-SR76-08

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bei positiver Entscheidung (Bewilligung) werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt. Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit.

Für den Fall einer Ablehnung des Antrages ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erlassen.

Der/Die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

5. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel ein Jahr (außer bei vorübergehender Notlage der Antragstellerin/des Antragstellers).

Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

Jede/Jeder Berechtigte erhält einen eigenen, auf ihren/seinen Namen ausgestellten Dresden-Pass.

Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

Die mit der Wertmarke erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.

Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „W“ versehen.

Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bzw. bei Fristablauf ist der Dresden-Pass den oben genannten Sachgebieten unaufgefordert zurückzugeben.

Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann die Gültigkeitsdauer des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.

6. Inanspruchnahme von Leistungen

Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass enthaltenen Leistungen in Anspruch nehmen und die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besuchen. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschluss V2829-SR76-08

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 1. Juli 2006, zuletzt geändert am 18. Oktober 2007, außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Beschluss V2829-SR76-08

Anlage

Leistungsumfang zum Dresden-Pass

1. Zuschuss zum Erwerb einer Dauerfahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden

Jeder/Jede Dresden-Pass-Inhaber/-in mit vollendetem 6. Lebensjahr kann in seinem zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen monatlich im Voraus eine Wertmarke in Höhe von 8,00 EUR als Zuschuss zum Kauf einer Dauerkarte (siehe Übersicht) erhalten.

Die Wertmarke hat nur in dem Monat Gültigkeit, für den sie ausgestellt ist.

Der mit Wertmarke erworbene Fahrausweis gilt nur für die Zone Dresden, d. h. innerhalb der Grenzen der Stadt Dresden. Darüber hinaus kann die Wertmarke beim Erwerb von Monatskarten bzw. Abo-Monatskarten der Preisstufe B und C eingesetzt werden. Die Wertmarke wird in den Verkaufsstellen der DVB AG in Zahlung genommen und kann mit Zuzahlung eines Eigenanteils für die in den Tabellen aufgeführten Kartenarten verwendet werden.

Für Abo-Karten wird der gültige Tarifpreis durch die Dresdner Verkehrsbetriebe AG abgebucht. Im Mobilitätszentrum der Verkehrsbetriebe, Postplatz 1, werden unter Vorlage der Abo-Karte, der Wertmarke und des Dresden-Passes 8,00 EUR zurückerstattet.

Der Wert der Wertmarke (8,00 EUR) bleibt von Tarifänderungen unberührt. Sie ist nur für die Preisstufe A1 – Tarifzone Dresden einsetzbar. Der Eigenanteil ändert sich entsprechend der gültigen Tarifpreise (siehe Tabelle).

Wertmarke 8,00 EUR – Erwachsene

Kartenart	Normalpreis in Euro Stand: 01.11.2008	Wertmarke LHD/DVB in EUR	Eigenanteil in EUR
Abo-Monatskarte	39,50	8,00	31,50
Monatskarte	46,00	8,00	38,00
9-Uhr-Abo-Monatskarte	35,00	8,00	27,00
9-Uhr-Monatskarte	40,00	8,00	32,00
Wochenkarte	18,00	8,00	10,00

Wertmarke 8,00 EUR – Kinder

Abo-Monatskarte	29,50	8,00	21,50
Monatskarte	34,50	8,00	26,50
Wochenkarte	13,50	8,00	5,50

Beschluss V2829-SR76-08

2. Kostenloser Wohnberechtigungsschein

Kostenloser Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der GAGFAH.

3. Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbäder, Sauna, Freibäder gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung

4. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung an Schulen in der Landeshauptstadt Dresden

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigen Stadtratsbeschluss.

5. Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Gemäß gültiger Satzung zur Schülerbeförderungskostenerstattung.

6. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung in Kindertagesstätten

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigem Stadtratsbeschluss.

7. Kostenloser Ferienpass

8. Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen kann auf Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gefördert werden.

9. Jugendkunstschule

- Schloss Albrechtsberg
- Palitzschhof
- Kreativstudio Zschertnitz
- Club Dialog
- Club Passage

Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß gültigem Stadtratsbeschluss.

10. Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Die Ermäßigung regelt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

Beschluss V2829-SR76-08

11. Kulturelle Einrichtungen	
im Albertinum: Gemäldegalerie Neue Meister, Münzkabinett, Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Schloss – Georgenbau: Grünes Gewölbe, Schlossturm (April – Oktober) Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
im Zwinger: Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Rüstkammer, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Sächsische Volkskunst	geltende Ermäßigungen des Hauses
Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatl. Museum für Mineralogie und Geologie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesmuseum für Vorgeschichte	geltende Ermäßigungen des Hauses
Deutsches Hygienemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Verkehrsmuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Militärhistorisches Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Völkerkundemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Technische Sammlungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunsthaus Dresden Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen Museum zur Dresdner Frühromantik Kraszewski-Museum Weber-Museum Städtische Galerie Dresden Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsschauspiel Schauspielhaus, Kleines Haus, Theater im Hof, Probep Bühnen I und Astoria	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsoper Dresden	ausgewählte Veranstaltungen auf Anfrage
Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel Theater Junge Generation – Sparte Puppenspiel	geltende Ermäßigungen des Hauses
Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kulturpalast	nur für Eigenveranstaltungen – Anfrage
Staatsoperette	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 %
Volkshochschule	bis zu 50 %
Zoologischer Garten	50 %
komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/Kursgebühren)	Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss
Rathausturm	50 %